



# Satzung des Turn- und Sportclubs Dorste von 1907 e.V.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportclub Dorste von 1907 e.V. (Kurzform: TSC Dorste e.V.) und hat seinen Sitz in Dorste am Harz.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Göttingen eingetragen unter der Nummer 180099.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.

Er wird insbesondere verwirklicht durch

- die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- Durchführung von geordneten Trainings- und Übungsstunden
- Teilnahme am Spielbetrieb der Fachverbände
- Ausbildung und Einsatz von sportfachlich vorgebildeten Übungsleitern

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein leistungsmäßig betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.



## § 5 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung, der Beitrags- und Ehrenordnung sowie den Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen.



## II. Mitgliedschaft

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliche Mitglieder) oder juristische Person (außerordentliche Mitglieder) werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in innerhalb von 4 Wochen den Gesamtvorstand anrufen. Dieser entscheidet endgültig.

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen an.

### **§ 7 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes - durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung - zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 1 Monat einzuhalten ist. Der Austritt aus der Tennisabteilung ist nur zum 31.12. eines Kalenderjahres ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.



## § 9 Ausschließungsgründe

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- zwei Quartalsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht gezahlt hat
- den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwiderhandelt oder Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- sich vereinsschädigend oder unehrenhaft verhält und damit die Interessen des Vereins verletzt.

Vor der Entscheidung des Vorstandes hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ehrenrat zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung erfolgen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

**Ausnahme:** Bei Nichtzahlung von Beiträgen kann der Ausschluss allein vom Vorstand ohne Anhörung beschlossen werden.



### III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### **§ 10 Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen teilzunehmen.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich aktiv zu beteiligen,
- d) Für die Mitglieder des TSC Dorste besteht über den Landessportbund Niedersachsen e.V. eine Sportversicherung, die als Grundabsicherung durch die Sporthilfe Niedersachsen, gewährleistet ist. Leistungsumfang und Einzelheiten ergeben sich aus dem jeweils geltenden Sportversicherungsvertrag.

#### **§ 11 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben die Pflichten:

- a) die Satzungen des Vereins und der Verbände ( § 3 ), die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die Ordnungen des Vereins zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge, Umlagen, Zusatzbeiträge und Aufnahmegebühren zu entrichten,
- d) an allen Veranstaltungen und Wettkämpfen nach Kräften mitzuwirken,
- e) in allen aus der Mitgliedschaft im Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen, ausschließlich den im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 3 genannten Verbände, deren Gerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen.
- f) den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind
  -



#### IV. Organe des Vereins

##### **§ 12 Organe des Vereins sind:**

- a. die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung),
- b. der geschäftsführende Vorstand,
- c. der Gesamtvorstand
- d. die Fachausschüsse,
- e. der Ehrenrat.

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Alle ehrenamtlich Tätigen können Aufwendungsersatz erhalten. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form einer pauschalen, steuerfreien Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG für Arbeits- und Zeitaufwand geleistet werden. Über die Zahlung pauschaler Aufwandsentschädigungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorschriften und der finanziellen Möglichkeiten des Vereins.



## V. Mitgliederversammlung

### § 13 Mitgliederversammlung und Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im dritten Quartal statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand in der örtlichen Tagespresse oder im Mitteilungsblatt des Vereins (TSC-Nachrichten), unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vereinsvorstand einzureichen. Es können auch Anträge in der Mitgliederversammlung oder beim Vorstand zum Beschluss erhoben werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder für den Antrag stimmt.

Anträge auf Satzungsänderungen sind unter Benennung der abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut öffentlich auszulegen und müssen auf Antrag zugesandt werden.

Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus. Außerordentliche Mitglieder haben ebenfalls nur eine Stimme, die von einem Vertreter wahrgenommen wird.

Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihrem(r)/seiner(m) Stellvertreterin/Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### § 14 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- c) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder, der Fachausschüsse, des Ehrenrates, der Kassenprüfer und des Fähnrichs,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern / Einzelheiten regelt eine gesonderte Ehrenordnung
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Zusatzbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühr / Einzelheiten regelt eine gesonderte Beitragsordnung.
- g) Entlastung der Organe hinsichtlich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
- h) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- j) Beschlussfassung über die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins



## § 15 Tagesordnung

Die Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte in der Tagesordnung zu enthalten:

- a) Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder,
- b) Rechenschaftsbericht der Organe und der Kassenprüfer,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung,
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Jahr,
- e) Neuwahlen,
- f) Mitteilungen, Anträge und Anfragen

## § 16 Vereinsvorstand

Der Vorstand gliedert sich in einen geschäftsführenden Vorstand und einen Gesamtvorstand.

### 1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem / der 1. Vorsitzenden (Vertreter des Kassenwartes),
- b) dem / der 2. Vorsitzenden (Vertreter des Geschäftsführers),
- c) dem/ der Kassenwart/in,
- d) dem / der Geschäftsführer/in
- e) dem / der Sportwart/in,
- f) dem / der Jugendwart/in,

### 2. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem / der 1. Vorsitzenden (Vertreter des Kassenwartes),
- b) dem / der 2. Vorsitzenden (Vertreter des Geschäftsführers),
- c) dem/ der Kassenwart/in,
- d) dem / der Geschäftsführer/in
- e) dem / der Sportwart/in,
- f) dem / der Jugendwart/in,
- g) der Frauenwartin,
- h) den Fachausschussvorsitzenden.

Weitere Mitglieder können vom geschäftsführenden Vorstand für spezifische Aufgaben in den Gesamtvorstand berufen werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Blockwahl ist zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die 1. und 2. Vorsitzende und der / die Geschäftsführer/-in.

Je 2 der genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.





## §17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

### 1. Aufgaben des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand hat die Geschäfte des Vereines nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der geschäftsführende Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauerhafter Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereines zu ersetzen.

Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihrer Vertreters. Der geschäftsführende Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen. Der geschäftsführende Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der geschäftsführende Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

### 2. Aufgaben der einzelnen Mitglieder

- a) Der / die **1. und 2. Vorsitzende** vertreten den Verein nach innen und außen, regeln das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein.  
Sie berufen und leiten Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und haben die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer dem Ehrenrat.  
Sie unterzeichnen die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke einschließlich aller verpflichtenden Erklärungen.
- b) Der / die **Kassenwart/in** verwaltet die Vereinskasse und sorgt für die Einziehung der Beiträge.  
Alle Zahlungen aus der Vereinskasse dürfen nur auf Anweisung des / der 1. und 2. Vorsitzenden geleistet werden.  
Der Kassenwart ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich.  
Bei einer Kassenprüfung sind alle Buchungen durch Belege nachzuweisen.
- c) Der / die **Geschäftsführer/in** führt in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen das Protokoll und erledigt den gesamten Schriftverkehr. Er vertritt bei deren Verhinderung den 1. und 2. Vorsitzenden.
- d) Dem / der **Sportwart/in** obliegt die Koordination des gesamten Sportbetriebes. Er/sie sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Fachabteilungen.  
Er/sie hat das Aufsichtsrecht bei allen Übungsstunden und leitet alle Werbe- und Wettkampfveranstaltungen des Vereines.
- e) Die **Frauenwartin** vertritt die Belange der weiblichen Mitglieder, die nicht von den Jugendabteilungen erfasst werden.



- f) Der / die **Jugendwart/in** hat die Interessen der Vereinsmitglieder zu vertreten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.  
 Der / die **Jugendwart/in** hat sämtliche Jugendliche des Vereines zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird.  
 Sie haben in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachausschuss Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen auszuarbeiten, die dem Alter und dem Reifegrad der betreffenden Gruppe entspricht.

### 3. Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand ist zuständig für

- a) die Beratung der laufenden Vereins- bzw. Abteilungsangelegenheiten
- b) Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen
- c) die Beratung zu Zielen und neuen Vorhaben des Vereins und allgemeine Sachstandsberichterstattung
- d) die Beratung über Zusatzbeiträge
- e) die Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes
- f) Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstands

### **§ 18 Fachausschüsse**

Fachausschüsse können für jede im Verein betriebene Sportart gebildet werden. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie setzen sich zusammen aus jeweils einem / einer Vorsitzenden (Fachwart / -in) und bis zu vier Beisitzern/innen der betreffenden Sportart. Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausübung dieser Sportarten zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereines zu verwirklichen.

### **§ 19 Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus einem / einer Vorsitzenden und zwei Beisitzern/innen sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit nicht jünger als 40 Jahre sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 20 Aufgaben des Ehrenrates**

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereines, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 7. Er tritt auf Antrag eines jeden Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben worden ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.



Der Ehrenrat darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung,
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Turn- und Sportbetrieb bis zu zwei Monaten,
- e) Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem durch Einschreiben zuzustellen. Sie ist zu begründen. Die Entscheidung ist endgültig.

## **§ 21 Kassenprüfer**

Die von der Jahreshauptversammlung jedes Jahr zu wählenden Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und Richtigkeit durch Unterschriftsleistung zu bestätigen. Dabei müssen mindestens zwei der gewählten Kassenprüfer/innen anwesend sein.

Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenswartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder. Die Entlastung kann im Block für den geschäftsführenden Vorstand erteilt werden.

## **§ 22 Fähnrich**

Für die Dauer von zwei Jahren wählt die Jahreshauptversammlung einen Fähnrich. Er hat die Aufgabe, die Vereinsfahnen pfleglich zu verwahren und sie bei Vereins- und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen zu präsentieren, an den Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Gesamtvorstandes teilzunehmen sowie im Einzelfall nach Weisung des geschäftsführenden Vorstandes Erledigungen durchzuführen.



## VI. Allgemeine Schlussbestimmungen

### **§ 23 Verfahren der Beschlussfassung der Organe**

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, soweit die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 7 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Es können auch später eingehende Anträge in der Mitgliederversammlung zum Beschluss erhoben werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder für den Antrag stimmt. Über sämtliche Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Geschäftsführer und dem /der 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Tagungsordnung, über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

### **§ 24 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines**

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Auflösung weniger als 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung nach Ablauf von 4 Wochen noch einmal zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

### **§ 25 Vermögen des Vereines**

Die Überschüsse der Vereinskasse und die sonst vorhandenen Vermögensbestände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Gemeinde Dorste übergeben, mit der Maßgabe, dass sie verpflichtet ist, das Vermögen wieder dem gemeinnützigen Zweck der Förderung des Sports zuzuführen.

### **§ 26 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.7. eines jeden Jahres und endet am 30.6. des folgenden Jahres.



Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 4. September 2015 beschlossen und trat mit der Eintragung ins Vereinsregister am 27.10.2015 in Kraft. Die Satzung vom 4. Juli 1981, eingetragen in das Vereinsregister Nr. 180099, trat mit gleichem Datum außer Kraft.